



Gemeinde Hasselroth

Abfallsatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hasselroth hat in ihrer Sitzung am 08.12.2005 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Hasselroth (Abfallsatzung – AbfS-) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlage gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229),

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA vom 23.05.1997 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2002 (GVBl. I, S. 659),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54).

TEIL I

§ 1 Aufgabe

(1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.

(3) Die Gemeinde informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2 Ausschluss von der Einsammlung

(1) Der Abfalleinsammlung der Gemeinde unterliegen alle Abfälle, so weit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind

- a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, so weit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelungsaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden können,
- b) Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Stoffe), auch Elektrogeräte i.S.d. § 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S 762), soweit sie nicht gemäß § 5 im Bringsystem eingesammelt werden.
- c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, also Verpackungsabfälle und Altglas, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen.

(3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurück zu geben.

§ 3 Einsammlungssysteme

(1) Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.

(2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.

(3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

(1) Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein

- a) Papier
- b) kompostierbare Gartenabfälle
- c) kompostierbare Küchenabfälle
- d) sperrige Abfälle aus Haushaltungen
- e) sperrige Gartenabfälle

(2) Die in Abs. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen von 120, 240 und 1100 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.

(3) Die in Abs. 1 Buchstabe d) genannten sperrigen Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer unter Verwendung des von der Gemeinde bereitgehaltenen Vordrucks zu bestellen.

(4) Zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchst. e) genannten Gartenabfälle veranstaltet die Gemeinde zwei mal jährlich eine besondere Abfuhr. Die Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle - möglichst gebündelt - vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.

§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

(1) Die Gemeinde sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung

a) Sperrige Grünabfälle

b) Altbatterien

c) Altpapier (Kleinmengen bis 300 Liter)

d) Elektro- und Elektronik-Kleingeräte aus privaten Haushaltungen

(2) Die in Abs. 1 Buchstabe a) bis d) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zu gesonderten Annahmestellen zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten und die Annahmestellen werden im Müllkalender bzw. im Mitteilungsorgan der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 6 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

(1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.

(2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den ihm zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

(3) Als Restmüllgefäß zugelassen sind die in § 8 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen

- a) 50 l
- b) 80 l
- c) 120 l
- d) 240 l
- e) 1.100 l

(4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 7 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenskippen, usw.

§ 8 Abfallgefäße

(1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden stellt die Gemeinde den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Vorhandene Restmüllgefäße, die im Eigentum der Abfallbesitzer sind, sind weiter zu verwenden. Die Anschlusspflichtigen gem. § 11 Abs. 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.

(2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhaltes ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

(3) Zur Kenntlichmachung des Inhaltes der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen/schwarzen Gefäße ist der Restmüll, in die blauen Gefäße das Papier, in die braunen Gefäße der kompostierbare Abfall einzufüllen.

(4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle auf dem Grundstück in der Nähe der Fahrbahn / an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

(5) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der Gemeindevorstand bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

(6) Müllsäcke können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind bei der Gemeindeverwaltung zu beziehen.

(7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Gemeindevorstand und zwar auf Grundlage des § 14 (2). Bewohner in diesem Sinne ist jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohner. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für Restmüll, Bioabfall und Papier vorgehalten werden.

(8) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für Restmüll, Bioabfall und Papier vom Gemeindevorstand unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Müllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.

(9) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

(10) Die Übergabe der Gefäße bzw. der Tausch von Gefäßen erfolgt im Bauhof der Gemeinde im Ortsteil Niedermittlau. Eine Übergabe bzw. ein Tausch der Gefäße beim Grundstück des Antragstellers (Zustellung) ist gegen eine gesonderte Gebühr möglich.

§ 9 Bereitstellung sperriger Abfälle

(1) Sperrige Abfälle sind an den dafür vorgesehenen, bekannt gemachten Einsammlungstagen und -zeiten an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.

(2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Gemeinde. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Gemeinde öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und Terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 10 Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Einsammlungstermine werden im Müllkalender bekannt gemacht.

(2) Die Gemeinde gibt bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind.

(3) Die Gemeinde gibt nach Möglichkeit im Müllkalender auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 3 Abs. 3 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 11 Anschluss und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 6 Abs. 3) aufgestellt worden ist.

(2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, kann der Gemeindevorstand eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird auf 2 Jahre befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.

(5) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

(6) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, so weit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bring-system) zu bedienen. Dies gilt nicht für

- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
- b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
- e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.

§ 12 Allgemeine Pflichten

(1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.

(3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.

(4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 13 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

TEIL II

§ 14 Gebühren

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.

(2 a) Gebührenmaßstab für zum Wohnen genutzte Grundstücke ist die Zahl ihrer Bewohner. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Personengebühr.

Die Grundgebühr beträgt **60,00 €** pro 6 Bewohner/Jahr. Dies gilt auch, wenn für die zweite und jede weitere Grundgebühr rechnerisch nur noch 1 Person übrigbleibt.

Die Personengebühr bei einer Teilnahme an der Biomülleinsammlung beträgt **55,20 €** je Bewohner/Jahr, bei erteilter Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung gemäß § 11 Abs. 2 – **24,00 €**.

Maßgebend für die vorgenannten Gebühren sind die in nachstehender Tabelle genannten maximalen Gefäßvolumen für Restmüll, Bioabfall und Papier.

Für weitere je 10 l Gefäßvolumen für Restmüll ist eine Gebühr von **14,40 €** pro Jahr fällig.
Für weitere je 120 l Gefäßvolumen für Bioabfall ist eine Gebühr von **124,80 €** pro Jahr fällig.
Für weitere je 240 l Gefäßvolumen für Papier ist eine Gebühr von **21,00 €** pro Jahr fällig.

Zahl der Grundstücksbewohner	maximales Gefäßvolumen für		
	Restmüll	Bioabfall	Papier
bis 2	50 l	120 l	240 l
bis 4	80 l	120 l	240 l
bis 6	120 l	240 l	240 l
bis 8	120 + 50 l	240 l	480 l
bis 10	120 + 80 l	240 l	480 l
bis 12	240 l	240 l	480 l
bis 14	240 + 50 l	360 l	720 l
bis 16	240 + 80 l	360 l	720 l
bis 18	240 + 120 l	360 l	720 l
bis 24	2 x 240 l	480 l	960 l
bis 30	3 x 240 l	600 l	1200 l
bis 36	3 x 240 l	720 l	1440 l
bis 42	4 x 240 l	840 l	1680 l
bis 48	4 x 240 l	960 l	1920 l
bis 55	1.100 l	1100 l	2160 l

(2 b) Gebührenmaßstab für nicht zum Wohnen genutzte Grundstücke ist das zugeteilte oder genutzte Gefäßvolumen für Restmüll, Bioabfall und Papier. Die Gebühr errechnet sich aus Absatz 2a, Sätze 7 bis 9.

(2 c) Gebührenmaßstab für gemischt genutzte Grundstücke richtet sich nach Absatz 2 a.

(3) Die Müllsäcke für Restmüll werden zum Stückpreis von **4,00 €** für 70 Liter abgegeben.

(4) Für die Abholung von sperrigen Abfällen sind gesonderte Gebühren zu entrichten. Sie betragen für Sperrmüll **0,30 €** je kg, mindestens jedoch **15,00 €**.

(5) Für die Anlieferung von Grünabfällen im Bauhof der Gemeinde werden folgende Gebühren erhoben:

Für das Fassungsvermögen eines

- Schubkarrens **2,50 €**
- Kofferraumes/Handwagens **5,00 €**
- Kombis **10,00 €**
- Anhängers je cbm **18,00 €**

§ 15 Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Für die Abholung sperriger Abfälle ist daneben auch derjenige gebührenpflichtig, der die Abholung bestellt hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.

(3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen.

§ 15 a Verwaltungsgebühren

(1) Die Gemeinde erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung gemäß § 11 Abs. 2 eine Verwaltungsgebühr. Diese beträgt bei erstmaliger Antragstellung **25,00 €**
bei beantragter Verlängerung **15,00 €**

(2) Für die Zustellung von Gefäßen nach § 8 Abs. 10 wird eine Gebühr von **10,00 €** je Anfahrt erhoben.

(3) Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

TEIL III

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
2. entgegen § 6 Abs. 2 den Restmüll, nicht in den ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
3. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 4 Abs. 2; 5 Abs. 2, eingibt,
4. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angefallen sind, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
5. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
6. entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
7. entgegen § 8 Abs. 9 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
8. entgegen § 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
9. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
10. entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Gemeinde mitteilt,
11. entgegen § 11 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
12. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
13. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 23.05.2000 in der Fassung vom 05.03.1999 außer Kraft.

Hasselroth, den 20.12.2005

Klaus Traxel
Bürgermeister